



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Pflege
(SPO Pfl)

Vom 22.05.2024

Nr.	In Kraft ge- treten	Seiten	Ordner
09/2024	01.10.2024	1-3	ZV 05/09-5(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege vom 10.09.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. Auf der ersten Seite wird der Überschrift „Bachelorstudiengang Pflege“ die Angabe „(dual)“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in zwei Semestern“ die Wörter „; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes; wenn ein solches durch die oder den Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„¹Die Studierenden absolvieren insgesamt 2100 Stunden Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 7 PflBG, mit denen die Hochschule einen schriftlichen Kooperationsvertrag im Verbund geschlossen hat.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine kooperierende Einrichtung der Praxiseinsätze“ durch die Wörter „einen Träger der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer kooperierenden Einrichtung der Praxiseinsätze“ durch die Wörter „einem Träger der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anerkennung der einzelnen Praxiseinsätze sind neben dem Ausbildungsvertrag jeweils folgende Dokumente vorzulegen, die von der oder dem Studierenden und der Praxiseinsatzstelle gemeinsam geführt werden:

 1. Gesprächsprotokolle zu Vor-, Zwischen- und Nachgespräch (bis spätestens vier Wochen nach Ende des Praxiseinsatzes),
 2. schriftliche Einsatzbestätigung,
 3. Nachweis der durchgeführten Praxisanleitung und
 4. Kompetenzeinschätzungsbogen.“

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.03.2024, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.05.2024 Az. L3-H6234.3.16/6/5 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 22.05.2024.

Nürnberg, den 22. Mai 2024



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

Die Satzung Diese Satzung wurde am 22.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.05.2024.